



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 30 vom 15. Mai 2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 19. Juni 2019

Vom 06. Dezember 2023

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 30. April 2024 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 06. Dezember 2023 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ vom 19. Juni 2019, geändert am 15. April 2020, gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

1. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der nachfolgend aufgeführten Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen, soweit es sich nicht um grundsätzliche Entscheidungen zu Härtefallanträgen oder um Widersprüche der Studierenden handelt:

- a) § 10 Absatz 4 – Entscheidung über Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) § 11 – Prüfungsbedingungen für chronisch kranke und behinderte Studierende;
- c) § 12 Absatz 1 – Bestellung der Prüferinnen und Prüfer;
- d) § 13 Absatz 2 – abweichende Prüfungsarten in begründeten Ausnahmefällen
Ausnahmen zu Klausuren (wg. Auslandsaufenthalte, Nachteilsausgleich, Sondertermine) sind nur in außergewöhnlichen Härtefällen oder gemäß Rahmenvereinbarung möglich. Sonstige Ausnahmen sind ausgeschlossen;
- e) § 14 Absatz 4 – Vermittlung von Betreuerinnen bzw. Betreuern für die Bachelorarbeit auf Antrag;
- f) § 14 Absatz 7 – Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit in allen Fällen;
- g) § 16 Absatz 2 – Entscheidung über Atteste bei Rücktritt/Versäumnis von Prüfungen;
- h) § 17 – Überprüfung von Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 über Prüfungstäuschungen;
- i) § 19 – Behandlung von Widersprüchen, sofern diesen abgeholfen wird;
- j) § 20 Absatz 3 – Ausstellung Diploma Supplement.“

2. In § 10 wird nach Absatz 4 Satz 2 folgender Satz angefügt:

„In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Einzelfallregelungen treffen. Die den Härtefall begründenden Umstände hat die oder der Studierende unverzüglich mit Antragstellung nachzuweisen. Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest verlangen.“

3. § 14 Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests.“

4. In § 16 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch:

„Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitz ein qualifiziertes ärztliches Attest nachfordern.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 15. Mai 2024

Universität Hamburg